

| Vorberatung (Gremium, Datum) | Beschlussfassung durch den Gemeinderat | Ausfertigung | Bekanntmachung (Ort, Datum) | Inkrafttreten |
|---------------------------------|--|--------------|-------------------------------------|---------------|
| - , - | 05.09.2019 | 18.09.2019 | Amtsblatt VG Vorharz, 14.11.2019 | 15.11.2019 |

Satzung der Gemeinde Dittfurt über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Dittfurter See“

Auf Grund der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 und § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachse-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt in seiner Sitzung am 05.09.2019 folgende Satzung über die Benutzung des Dittfurter Sees beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich des Dittfurter Sees, einschließlich der anliegenden Wege- und Uferflächen. Der Geltungsbereich ist in der Anlage I, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
- (2) Die Insel im mittleren Bereich des Sees darf weder angefahren noch betreten werden.
- (3) Nicht zum Geltungsbereich dieser Satzung gehören die privaten Flächen der Reitanlage und die Fläche „Ott's Garten“. Auf die dort geltende Platzordnung wird verwiesen.
- (4) Das Gelände des Dittfurter Freizeit- und Wassersportverein e.V. (Seelöwen Dittfurt) wird von dieser Satzung erfasst, dieser übt jedoch das Hausrecht aus und ist berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbstständig Ausnahmen von dieser Satzung im Bereich seines Geländes zuzulassen.

§ 2 Haftung

- (1) Die Benutzung des Geltungsbereiches erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde Dittfurt nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch die Gemeinde Dittfurt ausgeschlossen.

§ 3 Verhalten auf und am Wasser

- (1) Die Benutzung des Sees erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Benutzer hat sich auf und an dem See so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 4 Baden

- (1) Das Baden im Dittfurter See ist nur von der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr erlaubt.
- (2) Das Baden im Dittfurter See ist nur an den dafür hergerichteten Uferstrecken, innerhalb der im Wasser befindlichen Markierungen erlaubt. Die Grenzen des Ufer- und Badebereiches sind in der Anlage II, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
- (3) Das Baden erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 5 Angeln

- (1) Als Angler ist nur der Inhaber des Fischereipachtvertrages bzw. eines Fischereierlaubnisvertrages berechtigt. Der Inhaber des Fischereipachtvertrages oder des Fischereierlaubnisvertrages kann Gastangler bestimmen, welche die Einrichtung mitbenutzen dürfen.
- (2) Die Angel darf nur ausgeworfen werden, wenn dabei eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.
- (3) In dem nach § 4 Abs. 2 festgelegtem Badebereich ist das Angeln in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres, zwischen 08.00 und 21.00 Uhr verboten.
- (4) Bei ruhendem Badebetrieb (z. Bsp. ungeeignete Witterung) kann von diesem Verbot abgewichen werden.

§ 6 Tauchen

- (1) In dem nach § 4 Abs. 2 festgelegtem Badebereich ist das Tauchen verboten.
- (2) Der Bereich für den möglichen Ein- und Ausstieg für Sporttaucher ist in der Anlage II, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
- (3) Benutzungsregelungen für Taucher:
 - a. Es wird nach der allgemeinen gültigen Regel des Verbandes Deutscher Sporttaucher getaucht,
 - b. Voraussetzung ist ein gültiger Tauchschein und eine gültige medizinische Tauchtauglichkeitsbescheinigung,
 - c. Zur Kennzeichnung, dass sich Taucher im Wasser befinden, wird direkt am Tauchbereich eine Taucherflagge gehisst, bzw. eine Taucherboje gesetzt. Bei Nacht wird zusätzlich ein konstant weißes Lichtsignal gesetzt.
 - d. Solotauchen ist verboten.
 - e. Im und am Wasser muss sich umweltgerecht verhalten werden.

§ 7 Auflegen von Booten, Stege

- (1) Das Auflegen von Booten bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Ditzfurt.
- (2) Boote, für die keine Genehmigung vorliegt, sind unverzüglich aus dem Wasser zu nehmen und vom Geltungsbereich dieser Satzung zu entfernen.
- (3) Die Errichtung von Steganlagen ist untersagt. Bestehende Steganlagen sind unverzüglich zurück zu bauen.

§ 8 Segeln, Surfen und Stand Up Paddling (SUP)

- (1) In dem nach § 4 Abs. 2 festgelegtem Badebereich ist das Segeln, Surfen und Stand Up Paddling (SUP) verboten.
- (2) Segler und Surfer sind zur Benutzung nur zugelassen, wenn sie einen durch Prüfung erworbenen Befähigungsnachweis besitzen. Ausgenommen sind Teilnehmer an Schulungsveranstaltungen.

§ 9 Befahren mit Kraftfahrzeugen / Abstellen von Kraftfahrzeugen

- (1) Die Grundstücke der Gemeinde im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen regelt die Gemeinde allgemein oder im Einzelfall.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen sowie auf den privaten Grundstücken innerhalb des Gebietes gestattet.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Satzung gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO).
- (4) Das Waschen von Fahrzeugen, der Austausch von Betriebsmitteln und ähnliches ist im Geltungsbereich dieser Satzung verboten.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Folgende Ruhezeiten werden hiermit festgelegt:
 - a. Montag bis Samstag – 13.00 bis 15.00 Uhr und 22.00 bis 06.00 Uhr
 - b. Sonntag und Feiertage – ganztägig
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe anderer Personen wesentlich stören.

§ 11 Radfahren und Reiten

- (1) Das Radfahren auf den Grünanlagen und Sandstrandflächen ist verboten.
- (2) Das Reiten auf den Grünanlagen und Sandstrandflächen ist verboten.

§ 12 Sondernutzungen

- (1) Segel-, Surf- und sonstige Veranstaltungen sind Sondernutzungen und bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Dittfurt.
- (2) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Dittfurt einzureichen. Genehmigte Veranstaltungen sind durch die Veranstalter in der örtlichen Presse anzukündigen.

- (3) Für die Dauer genehmigter Veranstaltungsläufe ist die Allgemeinheit von der Benutzung der Wasseroberfläche ausgeschlossen, wenn auf diese Veranstaltung durch ein am Eingang der Einrichtung angebrachtes Schild hingewiesen wird, auf dem Art und Dauer der Veranstaltung und der Zusatz "Keine öffentliche Benutzung des Sees" angegeben sind.

§ 13 Verunreinigungsverbote

- (1) Jede Verunreinigung des Gewässers, des Sandstrandes, der Grünanlagen, der Wege und sonstigen Flächen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Flaschen, Obst- und Speiseresten, Ölbehältern, Scherben, Konservendosen und sonstigen Abfällen.
- (2) Im Ditzfurter See darf keine Wäsche gewaschen werden.
- (3) Beim Baden dürfen Seife oder andere Körperreinigungsmittel nicht verwendet werden.
- (4) Haus- und Nutztiere, insbesondere Hunde, dürfen in dem Bereich der Sandstrandflächen und des ausgewiesenen Badebereiches nicht mitgeführt werden. Hunde dürfen in den übrigen Bereichen nur an der Leine geführt werden. Verunreinigungen durch die Tiere sind vom Halter unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Füttern von Vögeln und Fischen

- (1) Die Fütterung von Wasservögeln und Fischen ist verboten.

§ 15 Zelte und Wohnwagen

- (1) Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen oder fahrbaren Unterkünften ist verboten.

§ 16 offene Feuer

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten.

§ 17 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen auf dem Diftfurter See sind verboten.
- (2) Unabhängig von Abs. 1 darf die Eisdecke nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 18 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Diftfurt kann von den Verboten und Geboten dieser Satzung im Einzelfall auf Antrag oder durch Allgemeinverfügung Ausnahmen zulassen.

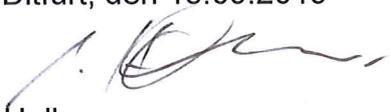
§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4 bis 17 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kommune, der die Ausführung der Rechtsvorschrift oder die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet.

§ 20 In- bzw. Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Diftfurt über die Benutzung des Sport-, Freizeit und Erholungsgebietes „Diftfurter See“ vom 16.01.2018 außer Kraft.

Diftfurt, den 18.09.2019


Hellmann
Bürgermeister



Ansicht 1



Ansicht 2

